

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE SONDERNUTZUNG AN STRAßEN IN DER STADT GÖTTINGEN (SONDERNUTZUNGSgebühRENSATZUNG)**vom 13.11.2020****(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 24.11.2020 / in Kraft getreten am 01.01.2021)****in der Fassung der Änderung vom 13.09.2024****(Amtsblatt der Stadt Göttingen vom 24.09.2024 / in Kraft getreten am 01.01.2025)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und des § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 Nr. 409) i.V.m. der Satzung der Stadt Göttingen über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 01.01.2021 hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung vom 13.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gegenstand der Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

- (1) Für den Gebrauch der Straßen (§ 2 NStrG) über den Gemeingebrauch hinaus werden Sondernutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenfrei sind alle in § 6 der Satzung der Stadt Göttingen über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 01.01.2025 aufgeführten Sondernutzungen.

§ 2**Höhe der Gebühr****(alle §§ Sondernutzungssatzung)**

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 6) | gebührenfrei |
| 2. Mobile Verkaufsstände | |
| außerhalb des Walls je qm Verkehrsfläche | 5,00 € / tgl. |
| Mindestgebühr | 25,00 € / tgl. |
| 3. Weihnachtsbaumhandel | |
| je qm Verkehrsfläche | 0,15 € / tgl. |
| | mind. 10,00 € / tgl. |
| 4. Straßenhandelsstellen (Kunsthandwerk) | |
| je qm Verkehrsfläche | 1,50 € / tgl. |
| Mindestgebühr | 7,50 € / tgl. |

5. Stände aus besonderem Anlass

z.B. Geschäftsjubiläen

je qm Verkehrsfläche

6,00 € / tgl.

Mindestgebühr

15,00 € / tgl.

6. Informationsstände

6.1 Informationsstände politischer, kultureller,
gemeinnütziger, religiöser, mildtätiger Organisationen
Standort gem. § 10 Abs. 1

gebührenfrei

6.2 Informationsstände politischer, kultureller,
gemeinnütziger, religiöser, mildtätiger Organisationen
Platzbereich Altes Rathaus

3,00 € pro qm / tgl.

6.3 andere Standorte

2,00 € pro qm / tgl.

7. Andere Stände kommerziell

Platzbereich Altes Rathaus

20,00 € pro qm / tgl.

andere Standorte innerhalb des Walls

10,00 € pro qm / tgl.

andere Standorte außerhalb des Walls

5,00 € pro qm / tgl.

8. Veranstaltungen

8.1 Veranstaltungen Platzbereich Altes Rathaus

a) politisch, kulturell, gemeinnützig

30,00 € / tgl.

b) kommerziell

180,00 € / tgl.

8.2. Veranstaltungen andere Plätze

pro Straßenzug

a) politisch, kulturell, gemeinnützig

15,00 € / tgl.

b) Nacht der Kultur, Besenmarkt, Göttingen zieht an, Gänselieselfest

18,00 € / tgl.

c) kommerziell

100,00 € / tgl.

8.3 Parkflächen

Parkzone I

10,00 € / tgl. je Parkplatz

Parkzone II

5,00 € / tgl. je Parkplatz

Sonstiger Bereich

2,50 € / tgl. je Parkplatz

9. Flohmarkt

a) kommerziell

200,00 € pro Straßenzug

b) nicht-kommerziell

15,00 € pro Straßenzug

10. Straßenfeste, nicht kommerziell, außerhalb des Walls

gebührenfrei

11. Tische und Sitzgelegenheiten für Außenbewirtung

je angef. qm Verkehrsfläche

a) Marktplatz, Kornmarkt, Weender Straße

- soweit Fußgängerzone -

wöchentl. 2,50 € / mtl. 8,00 €

b) übrige Fußgängerzone ohne Busverkehr

(ausgenommen Platzbereich „Am Wochenmarkt“)

wöchentl. 2,10 € / mtl. 7,00 €

c) Fußgängerzone mit Busverkehr

wöchentl. 1,50 € / mtl. 5,00 €

d) sonstiger Innenstadtbereich

wöchentl. 1,30 € / mtl. 4,50 €

e) übriges Stadtgebiet

wöchentl. 0,75 € / mtl. 2,50 €

12.

- a) Transparente/Banner an den bestehenden städtischen Befestigungsmasten
gebührenfrei

- b) Plakate an sonstigen städtischen Einrichtungen im Straßenraum bis DIN A 1

1,70 € /Stück bis zu 14 Tagen
2,20 € /Stück bis zu 21 Tagen
2,70 € /Stück bis zu 30 Tagen max.

- c) Plakate an sonstigen städtischen Einrichtungen im Straßenraum bis DIN A 0

3,40 € /Stück bis zu 14 Tagen
4,40 € /Stück bis zu 21 Tagen
5,20 € /Stück bis zu 30 Tagen max.

- d) Plakate, Werbebanner an sonstigen städtischen Einrichtungen im Straßenraum über
DIN A 0

16,00 € /Stück bis zu 14 Tagen
21,00 € /Stück bis zu 21 Tagen
26,00 € /Stück bis zu max. 30 Tagen

13. Bauteile

13.1 sofern nicht nach § 6 erlaubnisfrei, Biereinwurfschächte, Kellerlichtschächte, Schachtbauwerke u. ä. und oberirdische Bauteile

- a) zeitlich definierte Nutzung je qm Verkehrsfläche 20,00 €/ pro angef. Kalenderjahr

- b) dauerhafte Nutzung auf Widerruf: einmaliger Ablösungsbetrag 25-fache des Jahresbetrages nach a).

13.2 Verlegen von Leitungen und Rohren, sofern sie nicht der öffentlichen Versorgung dienen

- a) zeitlich definierte Nutzung mit Ø bis 100 mm 20,00 €/ je angef. Meter und angef. Kalenderjahr
mit Ø über 100 mm 30,00 €/ je angef. Meter und angef. Kalenderjahr

- b) dauerhafte Nutzung auf Widerruf: einmaliger Ablösungsbetrag: das 25fache des Monatsbetrages nach a)

14. Baustellen

14.1 Bauzäune, Gerüste, Container oder andere Baustelleneinrichtungen sowie Lagerung von Baustoffen und sonstigen Materialien

- a) Bewirtschaftete Parkflächen

Parkzone I	bis zu 30 Tage	10,00 € / tgl. je Parkplatz
Parkzone II	bis zu 30 Tage	5,00 € / tgl. je Parkplatz

Parkzone I	ab dem 31. Tag	5,00 € / tgl. je Parkplatz
Parkzone II	ab dem 31. Tag	2,50 € / tgl. je Parkplatz

- b) Sonstige Verkehrsflächen je angefangenen qm Verkehrsfläche
- | | |
|------------|---------------|
| bis 250 qm | 0,20 € / tgl. |
| ab 251 qm | 0,10 € / tgl. |

- 14.2 Baustellenzufahrten, Überfahren des Gehweges, Kabelbrücken
je angefangenen qm Verkehrsfläche
- | | |
|----------------|---------------|
| bis zu 30 Tage | 0,20 € / tgl. |
| ab dem 31. Tag | 0,10 € / tgl. |

Mindestgebühr 25,00 €

15. Bodenhülsen

-einmalig-

- | | |
|---|-----------------|
| a) im Innenstadtbereich (innerhalb des Walls) | 60,00 € / Stück |
| b) außerhalb des Innenstadtbereiches | 25,00 € / Stück |

16. Stromschaltstationen, Fernmeldeeinrichtungen, Polizeirufsäulen, Feuermelder,
Postbriefkästen, Fahrgastwartehallen, Fahrkartenautomaten u. ä. gebührenfrei

17. Postablagekästen 65,00 € /Stück /jährl.

18. Sammlung von Abfällen zur Verwertung

- 18.1 Alttextiliencontainer
je Container und Jahr 70,00 €

- 18.2 Altglascontainer
je Standort und Jahr 250,00 €

19. Das Aufstellen von Warenauslagen

je angefangenen qm Verkehrsfläche

- | | |
|------------------------------|---------------------------------|
| a) Kernbereich | wöchentl. 6,00 € / mtl. 20,00 € |
| b) Seitenlagen | wöchentl. 2,50 € / mtl. 8,00 € |
| c) übriger Innenstadtbereich | wöchentl. 1,75 € / mtl. 6,00 € |
| d) übriges Stadtgebiet | wöchentl. 1,25 € / mtl. 4,00 € |

20. Das Aufstellen von nicht ortsfesten Werbeeinrichtungen

- | | |
|------------------------------|------------------------------------|
| a) Kernbereich | wöchentl. 13,00 € / 45,00 € / mtl. |
| b) Seitenlagen | wöchentl. 10,00 € / 35,00 € / mtl. |
| c) Übriger Innenstadtbereich | wöchentl. 6,00 € / 20,00 € / mtl. |
| d) Übriges Stadtgebiet | wöchentl. 3,50 € / 12,00 € / mtl. |

Wird die Erlaubnis für eine nicht ortsfeste Werbeeinrichtung für das gesamte Kalenderjahr beantragt, beträgt die Gebühr das 10-fache der jeweiligen Monatsgebühr.

Die Aufstellung einer nicht ortsfesten Werbeeinrichtung innerhalb einer Außengastronomiefläche von mindestens 6 qm ist gebührenfrei.

Die Sondernutzungserlaubnisgebühr nach Nr. 19 und 20 wird nur für volle Kalendermonate im Kalenderjahr bzw. für ein Kalenderjahr berechnet.

Die Bereiche gem. Nr. 19 und 20 beinhalten folgende Straßen:

Kernbereich:

Weender Straße (zwischen Markt und Judenstraße), Kornmarkt, Markt, Groner Straße (zwischen Lange-Geismar-Straße und Pandektengasse)

Seitenlagen:

Groner Straße (zwischen Papendiek und Pandektengasse), Theaterstraße (zwischen Weender Straße und Burgstraße), Barfüßerstraße, Johannisstraße, Kurze Straße (zwischen Lange-Geismar-Straße und Turmstraße), Rote Straße (zwischen Weender Straße und Judenstraße), Prinzenstraße (Fußgängerzonenbereich östlich der historischen Staats- und Universitätsbibliothek), Lange-Geismar-Straße (zwischen Kurze-Geismar-Straße und Kornmarkt), Kurze-Geismar-Straße (zwischen Lange-Geismar-Straße und Hospitalstraße), Weender Straße (zwischen Judenstraße und Wall)

Übriger Innenstadtbereich:

übrige Straßen innerhalb der Wallanlagen (ohne Kernbereich und Seitenlagen)

Übriges Stadtgebiet:

übrige Straßen im Stadtgebiet (ohne Bereiche innerhalb der Wallanlagen)

21. Warenautomaten, Verkaufsautomaten

200,00 € /Stück /jährl.

22. Car Sharing

Bis 2024

22.1 Car Sharing	PKW	30,00 € pro Stellplatz und Jahr
	zweirädrige-Kraftfahrzeuge	10,00 € pro Stellplatz und Jahr

Ab 2025:

22.1 stationär		
22.1.1 PKW		90,00 € pro Stellplatz und Jahr 01.01.2025 – 31.12.2025
		75,00 € pro Stellplatz und Jahr 01.01.2026 – 31.12.2026
		90,00 € pro Stellplatz und Jahr ab 01.01.2027
22.1.2 zweirädrige-Kraftfahrzeuge		20,00 € pro Stellplatz und Jahr 01.01.2025 – 31.12.2025
		25,00 € pro Stellplatz und Jahr 01.01.2026 – 31.12.2026
		30,00 € pro Stellplatz und Jahr ab 01.01.2027
22.2 free-floating		
22.2.1 PKW		36,00 € pro Stellplatz und Jahr 01.01.2025 – 31.12.2025

	45,00 €	pro Stellplatz und Jahr 01.01.2026 – 31.12.2026
	54,00 €	pro Stellplatz und Jahr ab 01.01.2027
22.2.2 zweirädrige Kraftfahrzeuge	12,00 €	pro Stellplatz und Jahr 01.01.2025 – 31.12.2025
	15,00 €	pro Stellplatz und Jahr 01.01.2026 – 31.12.2026
	18,00 €	pro Stellplatz und Jahr ab 01.01.2027

23. Jede sonstige Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes als Sondernutzung, die nicht unter die genannten Tarifstellen fällt
je nach Art und Umfang der Nutzung

je qm Verkehrsfläche zwischen 2,00 € / tgl. und 6,00 € / tgl.
Die Mindestgebühr beträgt 15,00 € / tgl.

§ 3

Gebührenschildende

- (1) Gebührenschildende sind
 - a) die antragstellende Person
 - b) Sondernutzungsberechtigte
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschildende, so haften sie als Gesamtschildende.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, für vor Erlaubniserteilung ausgeübte Sondernutzung mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren sind fällig:
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit bis zu einem Jahr für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis
und
 - b) für Sondernutzungen auf Zeit über ein Jahr hinaus und auf Widerruf erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 1.7. des jeweiligen Jahres.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Gebührenerstattung

Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig von der / dem Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Erstattung entrichteter Gebühren. Wird die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen, die vom Gebührenschuldenden nicht zu vertreten sind, so wird

- a) bei einer nach Jahren berechneten Gebühr für jeden angefangenen Monat für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, 1/12 der Jahresgebühr,

- b) bei einer nach Monaten berechneten Gebühr die Gebühr für jeden angefangenen Monat, für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird,
- c) bei einer nach Wochen berechneten Gebühr die Gebühr für jede angefangene Woche, für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, und
- d) bei einer nach Tagen berechneten Gebühr die Gebühr für jeden angefangenen Tag, für den die Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird,

erstattet.

Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 6 Verjährung

Der Anspruch auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren verjährt in 5 Jahren seit dem Ablauf des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

§ 8 Übergangsvorschriften

- (1) Für Sondernutzungen, für die eine Sondernutzungserlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt war, entsteht die Gebührenschuld abweichend von § 4 Abs. 1 mit Beginn des dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung folgenden Kalenderjahres.
- (2) Für Sondernutzungen, mit deren Ausübung ohne Sondernutzungserlaubnis bereits vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung begonnen wurde und für die die Sondernutzungserlaubnis nachträglich erteilt wird, entsteht die Gebührenschuld abweichend von § 4 Abs. 1 mit dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Göttingen, 16.09.2024
gez.

(Broistedt)
Oberbürgermeisterin